

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Gabriele Hiller (LINKE)**

vom 02. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2014) und **Antwort**

Kombiticket-Verträge ausbauen!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie werden nachfolgend gekennzeichnet wiedergegeben.

Frage 1: Wie bewertet der Senat die Praxis des Abschlusses von Kombiticket-Verträgen?

Frage 2: Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat durch den Abschluss von Kombiticket-Verträgen?

Antwort zu 1 und 2: Kombitickets sind ein freiwilliges Angebot, das jeweils für konkrete Veranstaltungen zwischen Verkehrsunternehmen und den Veranstaltern vereinbart wird. Da die Nutznießer von Kombitickets insbesondere diese beiden Vertragspartner sind und diese zudem die Einzelheiten der jeweiligen Rahmenbedingungen kennen, hat sich diese bilaterale Zusammenarbeit grundsätzlich bewährt. Kombiticketregelungen stärken den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Damit werden die umwelt-, stadt- und verkehrspolitischen Ziele des Landes Berlin gestützt. Wegen seiner großen Leistungsfähigkeit hat der ÖPNV gerade bei Bewältigung der Verkehrsfrage bei Großveranstaltungen eine hohe Bedeutung.

Kombiticketregelungen haben für alle Beteiligte Vorteile. Die BVG hat hierzu ergänzend übermittelt:

„a) für die Verkehrsunternehmen:

- Sicherung der Fahrgeldeinnahmen durch Verhinderung von Engpässen beim Fahrscheinvertrieb bei hohem Fahrgastaufkommen,
- Vermeidung von Schwarzfahren - egal ob bewusst oder notgedrungen – und damit Reduzierung des Kontrollaufwandes,

- Senkung der Vertriebskosten, die z. B. durch zusätzliche Wartung stark frequentierter Fahrscheinautomaten an Veranstaltungsorten entstehen,
- langfristiger Beitrag zur generellen Erschließung neuer Kundenpotenziale durch den Abbau von Zugangshemmnissen und die Verbesserung des Images von ÖPNV-Unternehmen.

b) für die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen:

- stressfreie Anreise zu Veranstaltungen (kein Stau und keine Parkplatzsuche),
- einfacher Zugang zum ÖPNV.

c) für die Veranstalter:

- hohe Besucherzahlen durch gute Erreichbarkeit,
- Kundenzufriedenheit durch 'Mobilitätsservice'.

d) für das Land Berlin sind zudem zu nennen:

- Erhöhung des Modal Split zugunsten des ÖPNV,
- Reduzierung von Umweltbelastungen (Lärm, Feinstaub, CO2 etc.),
- Reduzierung des Flächenverbrauchs für Parkplätze,
- Entlastung des öffentlichen Raumes von hohem Verkehrsaufkommen und Parksuchverkehr in Folge von Veranstaltungen.

Die BVG hat hierzu weiterhin übermittelt: „Aus Sicht der Verkehrsunternehmen gibt es keine Nachteile bei Kombiticket-Regelungen, sofern die im VBB-Tarif enthaltene Kalkulationsformel konsequent angewandt und damit die Sicherung der Einnahmen für die Verkehrsunternehmen gewährleistet wird.“

Frage 3: Welche Arten von Kombiticket-Verträgen sind dem Senat bekannt und welche Variante hält er für Berlin für besonders sinnvoll und förderungswürdig?

Antwort zu 3: Die BVG hat hierzu übermittelt: „Obligatorische Kombiticket-Verträge

Bei der 'klassischen' obligatorischen Kombiticket-Variante ist die ÖPNV-Nutzung in die Grundleistung eines Veranstalters nach dem Prinzip eines so genannten Solidarmodells inkludiert. Das heißt, für den Kunden besteht keine Wahlmöglichkeit, sich für eine Version mit oder eine ohne ÖPNV-Fahrtberechtigung zu entscheiden. Der im Eintrittspreis enthaltene und von allen Besuchern zu zahlende Fahrpreisanteil ist daher im Vergleich zu den regulären Fahrpreisen relativ niedrig.

Obligatorische Kombiticket-Lösungen ohne Wahlmöglichkeiten sind am sinnvollsten, da nur diese das Verkehrsmittelwahlverhalten effektiv zu Gunsten des ÖPNV beeinflussen können und damit die unter 2. genannten Vorteile erreicht werden. Der weitaus größte Teil der abgeschlossenen Kombiticket-Verträge fällt daher in diese Kategorie.

Fakultative Kombiticket-Verträge

Bei fakultativen Kombiticket-Modellen ist die ÖPNV-Nutzungsmöglichkeit nur bei entsprechendem Wunsch des Kunden in der Grundleistung enthalten, er kann hier also zwischen einer Variante mit und einer ohne ÖPNV-Nutzungsmöglichkeit wählen. Der zu entrichtende Fahrpreisanteil entspricht dabei den regulären Fahrpreisen (z.B. Einzelfahrausweis, Tageskarte). Diese fakultative Kombiticket-Variante ist eine Service-Leistung und kann nur bedingt das Verkehrsmittelwahlverhalten beeinflussen, daher findet sie relativ selten Anwendung."

Der Senat teilt die Position der BVG, dass obligatorische Kombitickets für Großveranstaltungen die sinnvollste Variante ist. Diese Kombitickets werden meist im Vorverkauf für eine Veranstaltung als Eintrittskarte erworben und enthalten als Zusatznutzen die Fahrtberechtigung mit dem ÖPNV. Da für die Nutzer für die Fahrt keine zusätzlichen Kosten entstehen, wird eine mögliche Hemmschwelle zur ÖPNV-Nutzung gesenkt. Diese Tickets sind dann sinnvoll, wenn nicht die Fahrt sondern die Veranstaltung im Vordergrund steht und die Eintrittskarten für die Veranstaltung im Wesentlichen im Vorverkauf erworben werden (z.B. Fußballspiele, Großveranstaltungen Waldbühne, Olympia-Stadion). Nur so kann das Kombiticket bereits bei der Hinfahrt ohne zusätzliche Kosten für den Fahrgast genutzt werden.

Fakultative Kombiticket-Verträge haben eine geringere Bedeutung. Sie können aber für bestimmte Zwecke kundenfreundliche Angebote sein. Ein klassisches Beispiel ist das Angebot "City mobil" der Deutschen Bahn (DB). Auf Wunsch erhält der Fahrgast gleichzeitig mit der Bahn-Fahrkarte ein Verbundticket für den ÖPNV (Einzelfahrschein oder Tageskarte). Der Vorteil liegt in der Bequemlichkeit für den Fahrgast. So wird Zeit gespart, denn am Zielort entfällt der Erwerb des Fahrscheins. Der Fahrgast kann so direkt vom Zug in den ÖPNV umsteigen.

Weiterhin gibt es Sonderformen von Kombiticket-Verträgen. Diese werden im VBB-Tarifgebiet nur im Land Brandenburg angeboten. Es handelt sich dabei um einzelne Sonderkooperationen mit verschiedenen Thermen: Die betreffenden Brandenburger Verkehrsunternehmen bieten Fahrausweise mit Eintrittskartenfunktion als Kombitickets an. Diese Kombitickets berechtigen zur Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV sowie zum Eintritt in die Thermen. Der Preis dieser Kombitickets kann dabei günstiger sein als beim Einzelkauf von Fahrschein und Eintrittskarte.

Bei dieser Variante bestehen folgende Nachteile:
ungerechtes Tarifangebot

- Fahrgäste, die über dieses Kombiticket nicht oder falsch informiert waren, sind zu Recht unzufrieden, wenn sie erst später von dem Angebot erfahren und dieses deshalb nicht nutzen konnten.
- Fahrgäste, die dieses Angebot an ihrem Abfahrtsort nicht erhalten, sind zu Recht unzufrieden, da sie den Rabatt nicht in Anspruch nehmen können.

komplizierter Tarif und Vertrieb

- Das Tarif-Sortiment wird unnötig ausgeweitet und damit unübersichtlicher. Durch Nutzung anderer Tarif-Angebote kann ggf. ein günstiger Preis erzielt werden (Rechenarbeit).
- Der Vertrieb ist aufwändiger.

Frage 4: Welche Angebote zum Abschluss von Kombiticket-Verträgen gibt es im Rahmen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen?

Antwort zu 4: Die BVG hat hierzu übermittelt: Die Grundlagen für ein Kombiticketangebot einschließlich der vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) empfohlenen Formel zur Kalkulation des ÖPNV-Anteils sind im VBB-Tarif verbindlich geregelt.

Gemäß VBB-Tarif können Eintrittskarten, Einladungen, Teilnehmerausweise o.ä. mit ÖPNV-Fahrtberechtigungen versehen werden. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit wird entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Veranstaltung individuell mit dem Veranstalter abgestimmt und durch einen besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket gekennzeichnet. Die jeweiligen Regelungen werden allen Verbundverkehrsunternehmen im Vorfeld der Veranstaltung mitgeteilt, um die Anerkennung der Fahrtberechtigung zu gewährleisten.“

Frage 5: Welche Voraussetzungen müssen zum Abschluss eines Kombiticket-Vertrages seitens der Vertragspartner erfüllt sein?

Frage 6: Wer ist berechtigt, einen Antrag auf Abschluss eines Kombiticket-Vertrages zu stellen?

Antwort zu 5 und 6: Die BVG hat zu den Fragen 5 und 6 übermittelt: „Der VBB-Tarif enthält keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Berechtigung bzw. der Voraussetzungen zum Abschluss von Kombiticketvereinbarungen. Im Hinblick auf ein möglichst ausgewogenes Aufwand-Nutzen-Verhältnis und die grundsätzlichen Ziele einer Kombiticketvereinbarung (siehe Punkte 1 und 2) sowie die Kommunizierbarkeit und Kontrollierbarkeit von Kombitickets werden Kombiticket-Vereinbarungen in der Regel ab Besucher-/Teilnehmerzahlen von mindestens 100 Teilnehmern abgeschlossen. Die Art der Veranstaltung spielt dabei keine Rolle.

Weitere Grundvoraussetzungen für eine Kombiticket-Vereinbarung sind:

- Es muss ein Veranstaltungsdokument (Eintrittskarten, Teilnehmerausweise etc.) vorhanden sein, auf dem die Kennzeichnung der ÖPNV-Fahrtberechtigung erfolgen kann.
- Der Großteil der Veranstaltungsdokumente muss den Besucherinnen und Besuchern im Vorfeld der Veranstaltung zur Verfügung stehen, um das Verkehrsmittelwahlverhalten bereits bei der Anreise 'pro-ÖPNV' beeinflussen zu können.
- -Die räumliche und zeitliche Gültigkeit muss einheitlich für alle Besucherinnen und Besucher eingrenzbar sein.
- -Online-Tickets zum Selbstausdrucken können nur anerkannt werden, wenn sie personalisiert sind und damit das Missbrauchsrisiko durch Vervielfältigung der Fahrtberechtigung minimiert werden kann.“

Frage 7: Kann der VBB den Abschluss eines Kombiticket-Vertrages ablehnen? Wenn ja, welche Ausschlussgründe gibt es und wie viele Ansinnen seitens welcher Interessenten wurden bisher aus welchen Gründen abgelehnt?

Antwort zu 7: Die BVG hat hierzu übermittelt: „Der Abschluss eines Kombiticket-Vertrages kann durch die Verkehrsunternehmen abgelehnt werden, wenn die unter Punkt 6. genannten Grundvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Eine Statistik über abgelehnte Kombiticket-Verträge wird nicht geführt. Die Verkehrsunternehmen sind im eigenen Interesse bestrebt, Kombiticket-Verträge abzuschließen, wenn die Grundvoraussetzungen erfüllt sind.“

Frage 8: Wie viele Kombiticket-Verträge wurden bereits seitens des VBB mit wem und zu welchen Konditionen geschlossen?

Antwort zu 8: Die BVG hat hierzu übermittelt: „Die Verträge für Kombitickets werden nicht durch die VBB GmbH, sondern durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Da die meisten Großveranstaltungen - wie z. B. Konzerte und Fußballspiele - sowie eine Vielzahl großer Kongresse vor allem in Berlin

stattfinden, werden die meisten Kombiticket-Verträge durch die BVG abgeschlossen. Dabei handelt es sich sowohl um Verträge für einzelne Veranstaltungen, als auch um sich jährlich verlängernde Dauerverträge mit Veranstaltern, die sämtliche Veranstaltungen des Veranstalters innerhalb eines Jahres umfassen.

Der Fahrpreisanteil wird individuell für die jeweiligen Veranstaltungen bzw. für vergleichbare Veranstaltungsarten kalkuliert und hängt von deren Rahmenbedingungen ab, wie z.B. zeitliche und räumliche Gültigkeit der Fahrtberechtigung, Zielgruppe der Veranstaltung (Alter, Berlinerinnen und Berliner, Auswärtige) und ÖPNV-Anbindung des Veranstaltungsortes.

Die BVG hat beispielhaft für das Jahr 2013 Kombiticket-Verträge für

- 7 Konzertagenturen mit allen jährlichen Veranstaltungen (Dauervertrag),
- 7 Großveranstaltungen Bereich Musik/Kultur,
- alle Spiele von Hertha BSC (gemeinsamer Vertrag mit S-Bahn Berlin GmbH),
- 8 sonstige Sportveranstaltungen (z. B. DFB-Pokalendspiel),
- 41 Kongresse und Tagungen,
- die Lange Nacht der Museen,
- ausgewählte Touren des Berliner Unterwelten e. V. abgeschlossen.

Im Jahr 2013 betragen die Einnahmen aus Kombiticket-Verträgen von BVG und S-Bahn Berlin GmbH rd. 2,7 Mio. EUR, wobei rd. 33% der Einnahmen aus Kombiticket-Verträgen mit Konzertveranstaltern und für einzelne Großveranstaltungen im Bereich Musik/Kultur resultieren, rd. 30% aus dem Kombiticket-Vertrag mit Hertha BSC und die verbleibenden rd. 37% aus Kombiticket-Verträgen für sonstige Sportveranstaltungen, Kongresse und Tagungen.

Die Fahrpreisanteile obligatorischer Kombitickets für Großveranstaltungen wie Konzert- und Sportveranstaltungen betragen derzeit für die An- und Abreise zum/vom jeweiligen Veranstaltungsort und in Abhängigkeit von der Besucherstruktur und den sonstigen Rahmenbedingungen zwischen 1,30 EUR und 1,44 EUR. Der räumliche Gültigkeitsbereich der Kombitickets ist hier der Tarifbereich Berlin ABC, um auch Besucherinnen und Besucher aus dem Umland Berlins einzubeziehen.“

Frage 9: Wie fördert der Senat den Abschluss von Kombiticket-Verträgen?

Frage 10: Wie fördert der Senat insbesondere den Abschluss von Kombiticket-Verträgen von öffentlichen bzw. öffentlich geförderten Einrichtungen?

Frage 11: Wie fördert der Senat insbesondere den Abschluss von Kombiticket-Verträgen für öffentliche Sportveranstaltungen?

Frage 12: Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das Kombiticket-System auf andere Großveranstaltungen, z.B. die IGA 2017 oder das Turn- und Sportfest 2017 anzuwenden?

Antwort zu 9 bis 12: Entsprechend der Antwort zu Frage 1 sind insbesondere die Verkehrsunternehmen und die Veranstalter die kompetenten Akteure, um erfolgreich für bestimmte Veranstaltungen Kombiticket-Angebot zu vereinbaren. Kombiticket-Verträge werden nicht gefördert, vielmehr handelt es sich um kaufmännisch kalkulierte Angebote, die die Einnahmesicherung für die Verkehrsunternehmen gewährleisten.

Gerade bei der Vorbereitung von Großveranstaltungen, ist das Land Berlin stets bemüht, den Veranstaltern die Vorteile einer Nutzung von Kombitickets zu erläutern und auch gern bereit, die entsprechenden Kontakte zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

Leider gibt es Fälle, in denen Veranstalter das Angebot von Kombitickets ablehnen. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines Kombiticket-Vertrages besteht nicht. Weist ein Veranstalter auf die geringe Nutzung eines möglichen Kombitickets hin (z.B. aufgrund eines Modal Splits zugunsten des motorisierten Individualverkehrs) so entstehen in den meisten Fällen auch für die Bereitstellung von Parkplätzen bzw. Verkehrssicherungsmaßnahmen Kosten, welche die eines Kombitickets um ein Vielfaches überschreiten könnten.

Der aktuelle Nahverkehrsplan Berlin 2014-2018 enthält zudem zu Kombitickets einen Prüfauftrag: „Um die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Berliner Verkehrssystems auch bei einer gestiegenen Zahl von Veranstaltungen zu gewährleisten, ist für kommerzielle Veranstaltungen mit relevantem Besucherverkehr, die auf Flächen des Landes Berlin durchgeführt werden, oder Veranstaltungen des Landes Berlin und landeseigener Unternehmen mit relevantem Besucherverkehr eine Verpflichtung für das Anbieten von kombinierten Tickets für den Veranstaltungsbesuch und die ÖPNV-Nutzung (Kombitickets) umzusetzen. Für andere Veranstaltungen mit relevantem Besucherverkehr ist zu prüfen, ob und wie eine Nutzung von Kombitickets durchgesetzt werden kann.“

Berlin, den 16. Oktober 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2014)